



Österreichischer Gewerkschaftsbund  
**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das  
**Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**  
z.Hd. Herrn SC Dr. Walter Pöltner

Stubenring 1  
1010 Wien

per e-Mail: [stimmnahmen@bmask.gv.at](mailto:stimmnahmen@bmask.gv.at)  
sowie an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Zl. 2.770/2012–Dr.Schn/Gru/Mag.Gü/Sch	BMASK-21119/0001-II/A/1/2012	Wien, 24. Feb. 2012

Betreff: **Begutachtungsentwurf – Stabilitätsgesetz 2012; Bundesgesetz mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern- Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden; Stellungnahme der GÖD**

Die GÖD nimmt zum Begutachtungsentwurf der im Betreff angeführten Gesetze wie folgt Stellung:

### **Allgemeines Pensionsgesetz**

#### **§ 4 und 5 - Korridorpension**

Durch diese Bestimmungen werden die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Korridorpension verändert. Die erforderlichen 37,5 Jahre Versicherungszeit werden schrittweise auf 40 Jahre erhöht. Weiters wird die Abschlagshöhe von 0,35% auf 0,425% pro Monat früheren Pensionsantrittes erhöht.

Eine Vereinbarung mit Bundesminister Hundstorfer hatte den Inhalt, dass die schrittweise Anhebung der erforderlichen Jahre an Versicherungszeiten erst ab dem Jahrgang 1954 greift. Die GÖD fordert die Einhaltung der Vereinbarung (schrittweise Anhebung erst ab 2016). Diese Übergänge sind auch deswegen notwendig, da Dienst- bzw. ArbeitnehmerInnen im Zuge der Gesetzgebung Ende 2010 derartige Zeiten nachgekauft haben und es derzeit keine Möglichkeit einer Rückabwicklung dieser Zahlungen gibt.

Die Erhöhung des Abschlagsprozentsatzes bei der Korridor pension ist nicht nachvollziehbar und führt zu - für das Pensionssystem - kontraproduktiven Lenkungseffekten.

Weiters ist eine entsprechende Erhöhung des Zuschlages (zweite Seite des Korridors) vorzusehen.

### § 15

Aufgrund des Umstandes, dass die dargestellten Berechnungsmodalitäten mit Unsicherheitsfaktoren versehen sind ist sicherzustellen, dass grundsätzlich Verluste zur bestehenden Rechtslage auszuschließen sind.

Die Zusage von Bundesminister Hundstorfer im Bereich der Kontoabrechnung sieht vor, dass die Verlust-/Gewinnbegrenzung -1%/+2% ausmachen wird. Die GÖD hält an dieser Vereinbarung fest und lehnt die im Begutachtungsentwurf enthaltene Bestimmung, die Verluste bis zu 3,5% zulässt, daher ab.

Zu prüfen ist, ob die Individualisierung der Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten zu Verschlechterungen bei niedrigen Einkommen führt. Der Grundsatz, dass jedes Kind gleich viel Wert sein sollte wird mit dieser Regelung jedenfalls nicht eingehalten.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst fordert die Berücksichtigung der Einwendungen und steht für Gespräche zur Verfügung.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender